

Bericht und Antrag

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 7/3030 —

A. Zielsetzung

Der Entwurf soll dazu beitragen, der Ausbreitung von Gewalttaten, zumal solcher, die die Allgemeinheit besonders beunruhigen, entgegenzuwirken.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt die Einfügung zweier neuer Vorschriften vor: § 88 a soll die Befürwortung bestimmter gegen den Bestand, die Sicherheit oder die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik gerichteter schwerer Gewalttaten unter Strafe stellen. § 130 a pönalisiert die Anleitung zu schwerwiegenden, im einzelnen angeführten Straftaten.

Der Tatbestand des § 126 Abs. 1 StGB, der bisher auf die Androhung gemeingefährlicher Verbrechen beschränkt ist, wird ergänzt, weil auch die Androhung anderer Gewalttaten in gleicher Weise geeignet ist, die Bevölkerung zu beunruhigen. Darüber hinaus werden wissentlich falsche „Warnungen“, die die gleiche Wirkung wie Drohungen haben können, strafrechtlich erfaßt. Der Entwurf löst dieses Problem durch Ergänzungen der §§ 126, 145 d und 241 StGB.

Durch diese Einfügungen und Ergänzungen werden Lücken im geltenden Recht, die sich in der Praxis gezeigt haben, geschlossen.

Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU.

C. Alternativen

Eine Minderheit im Ausschuß ist in Übereinstimmung mit den Entwürfen der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/2772 — und des Bundesrates — Drucksache 7/2854 — dafür eingetreten,

1. den Tatbestand des Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB wieder in der Weise zu erweitern, daß jeder mit Strafe bedroht wird, der sich einer Menschenmenge, die Gewalttätigkeiten in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt;
2. in § 130 a die Befürwortung aller Gewalttätigkeiten zu pönalisieren, sofern die Befürwortung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören;
3. im Versammlungsgesetz
 - unter der ausdrücklichen Betonung des Friedensgebots des Artikels 8 Abs. 1 GG die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung wieder mit Strafe zu bedrohen,
 - die in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten durch eine bewehrte Vorschrift verstärkt zu schützen,
 - die Möglichkeiten zum Verbot von Versammlungen mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen und von politischen Ausländerversammlungen zu erweitern.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Spranger und Coppik

I. Gang der Beratungen

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 7/3030, 7/3064 —, der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens — Drucksache 7/2772 — und der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens — Drucksache 7/2854 — wurden vom Deutschen Bundestag in der 155. Sitzung am 13. März 1975 an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Innenausschuß hat die genannten Entwürfe in seiner Sitzung am 24. September 1975 beraten und in seiner Stellungnahme an den federführenden Ausschuß mit Mehrheit die Annahme des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen.

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat die Gesetzentwürfe in 9 Sitzungen beraten. Hierbei diente der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf als Beratungsgrundlage. Die nur in den anderen Entwürfen enthaltenen Vorschläge wurden auf der Grundlage jener Entwürfe erörtert.

Da bereits das den § 142 StGB ändernde Gesetz die Bezeichnung „Dreizehntes Strafrechtsänderungsgesetz“ erhalten hat, muß dieses Gesetz als „Vierzehntes Strafrechtsänderungsgesetz“ verabschiedet werden.

II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Ziel des Entwurfs in der vom Ausschuß erarbeiteten Fassung ist es, der Ausbreitung von Gewalttaten, insbesondere solcher, die die Allgemeinheit besonders beunruhigen, entgegenzuwirken. Die Anleitung zu und die Androhung von Gewalttaten sollen mit strafrechtlichen Mitteln eingedämmt werden. Unter Strafe gestellt werden soll ferner die Befürwortung von Gewalttaten, wenn sie bestimmt und geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen.

Nach § 126 in der geltenden Fassung macht sich nur derjenige strafbar, der durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört. Durch die Beschränkung dieser Vorschrift auf gemeingefährliche Verbrechen bleibt die Androhung anderer schwerer Straftaten, die die Bevölkerung ebenfalls sehr beunruhigen kann, unberücksichtigt. § 126 in der vorgeschlagenen Fassung hebt daher diese

Beschränkung auf und setzt an die Stelle der „gemeingefährlichen Verbrechen“ in enumerativer Aufzählung Gewalttaten, deren Androhung zu einer Beunruhigung der Bevölkerung führen kann. Die nachträgliche Belohnung oder öffentliche Billigung der im einzelnen genannten Gewalttaten soll in § 140 neuer Fassung unter Strafe gestellt werden.

Durch Propagierung von Gewalt kann, namentlich bei Jugendlichen, die Bereitschaft zur Verübung von Gewalt- und Terrorataten gefördert werden. Dies gilt insbesondere für Druckschriften mit genauen Anleitungen für Gewalt- und Terrorakte. Im geltenden Recht ist zwar schon die Anstiftung (§§ 26, 30), die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111) sowie die Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung von sogenannten Molotow-Cocktails (§ 37 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 — BGBl. I. S. 1797 — zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 — BGBl. I S. 469 —) mit Strafe bedroht (§§ 37, 53). In der Praxis reichen diese Vorschriften jedoch nicht immer aus.

Bei der strafrechtlichen Abwehr der bisher nicht erfaßten Fälle von Gewaltpropagierung ist andererseits zu beachten, daß gerade die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft „Eckpfeiler“ unserer demokratischen Verfassungsordnung sind. Dies gilt vor allem für eine Pönalisierung der Befürwortung von Gewalt, weil der Verfassung besonders geschützten Bereich, diesem Bereich sind nach der Überzeugung der Mehrheit im Ausschuß die Grenzen zwischen strafwürdigem Verhalten einerseits und künstlerisch oder demokratisch legitimen Aussagen andererseits fließend und vom Gesetzgeber nicht in allen Fällen hinreichend genau festzulegen. Zur Verhinderung von Eingriffen in diesen von der Verfassung besonders geschützten Bereich, sei es auch nur durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, hat sich die Mehrheit der Ausschußmitglieder in Abweichung vom Regierungsentwurf veranlaßt gesehen, die Strafbarkeit der Befürwortung von Gewalttaten (durch Einfügung eines § 88 a in das Strafgesetzbuch) auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Befürwortung bestimmt und geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen. Damit ist sichergestellt, daß die Befürwortung von Gewalttaten im Ausland, etwa als Widerstand gegen eine Diktatur, von der Strafvorschrift ebensowenig erfaßt wird wie eine Äußerung im Rahmen einer Diskussion über die Grenzen des Widerstands-

rechts nach Artikel 20 Abs. 4 GG. Darüber hinaus wird durch Bezugnahme in § 88 a Abs. 3 auf den — in der Entwurfsfassung verdeutlichten — § 86 Abs. 3 StGB ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Strafbarkeit wegen verfassungsfeindlicher Befürwortung von Straftaten nicht eintritt, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Eine Anleitung zu Gewalttaten, die darauf gerichtet oder dazu geeignet ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung solcher Taten zu fördern, wird durch die Einfügung des § 130 a in das Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Der Begriff „Anleitung“ ist wesentlich enger als derjenige der „Befürwortung“, so daß sich hier das Problem eines Eingriffs in die verfassungsrechtlich geschützten Bereiche der Meinungs- und Pressefreiheit nicht in gleicher Weise stellt. Hier genügt die Bezugnahme auf § 86 Abs. 3, um diese Freiheiten zu gewährleisten.

Der Entwurf pönalisiert schließlich die wissentlich falsche Vortäuschung bevorstehender Gewalttaten, die die gleiche Wirkung wie ernst gemeinte Drohungen hat oder mit großem Aufwand verbundene Abwehrmaßnahmen auslösen kann und deshalb strafwürdiges Unrecht enthält. Solche wissentlich falschen Ankündigungen angeblicher Straftaten anderer werden vom geltenden Recht nicht ausreichend erfaßt. § 145 d StGB findet keine Anwendung, solange sich die Täuschung nur auf geplante, noch nicht wenigstens in das Vorbereitungsstadium getretene Straftaten bezieht. Ein solches Verhalten nur als Ordnungswidrigkeit — nämlich als groben Unfug gemäß § 118 OWiG — zu ahnden, würde dem Unrechtsgehalt derartiger Handlungen nicht gerecht. Diese Lücke wird durch entsprechende Regelungen bzw. Ergänzungen in den §§ 126, 145 d und 241 StGB geschlossen.

2. Den in den Entwürfen von CDU/CSU und Bundesrat enthaltenen weiteren Vorschlägen zur Änderung des § 125 StGB und des Versammlungsgesetzes vermochte die von den Koalitionsparteien gebildete Mehrheit des Ausschusses dagegen nicht zu folgen:
 - a) Zu § 125 StGB weist die Ausschlußmehrheit darauf hin, daß von der geltenden Vorschrift nicht nur der eigentliche Gewalttäter erfaßt werde. Vielmehr seien in gleicher Weise die Anstifter und Gehilfen strafbar, sowie diejenigen, „die auf die Menschenmenge einwirken, um deren Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten zu fördern“, d. h. die sogenannten Anheizer und Aufwiegler. Gehilfe im Sinne des § 125 StGB sei dabei jeder, der einen Gewalttäter decke oder vor dem polizeilichen Zugriff abzuschirmen versuche. Übrig bleibe somit allein die Gruppe derer, die passiv dabeistünden oder aber gar bemüht

sein, die Gewalttäter von weiteren Gewalttaten abzubringen. In einem solchen Verhalten könne jedoch kein kriminelles Unrecht erblickt werden. Das geltende Recht bedrohe in § 113 OWiG denjenigen mit Geldbuße, der sich trotz dreimaliger Aufforderung nicht entferne. Für die Schaffung eines Auffangtatbestandes, wie er von Bundesrat und CDU/CSU-Fraktion in § 125 Abs. 2 vorgeschlagen werde, bestehe kein Bedürfnis.

In der Praxis habe sich § 125 StGB, wie die Polizei- und Kriminalstatistiken zeigten, bewährt. Der Anteil unfriedlicher Demonstrationen habe abgenommen. Neue einschlägige Erfahrungen, die eine Gesetzesänderung erforderlich machten, lägen nicht vor. Wenn sich in der Vergangenheit bei Demonstrationen für die Polizei Schwierigkeiten ergeben hätten, so seien diese in den tatsächlichen Gegebenheiten oder aber in der Polizeitaktik begründet gewesen. Die rechtlichen Möglichkeiten der §§ 125 StGB, 113 OWiG reichten aus und seien sachgerecht. Aufgrund des im Ordnungswidrigkeitengesetz geltenden Opportunitätsprinzips sei die Polizei in der Lage, schnell und flexibel zu reagieren, sich auf die Gewalttäter zu konzentrieren und so die eigentlichen Störungsquellen zu beseitigen. Nach dem Vorschlag von Bundesrat und CDU/CSU-Fraktion müßte dagegen die Polizei aufgrund des im Strafrecht geltenden Legalitätsprinzips an sich alle Mitglieder der „unfriedlichen“ Menge festnehmen; eine Auswahl wäre unzulässig. Da dies jedoch faktisch unmöglich sei, entstünde die Gefahr, daß der Zufall über Bestrafung oder Nichtbestrafung entscheide. Strafvorschriften, die nur eine Zufallsauswahl von Tätern träfen, wirkten nicht generalpräventiv. Sie erzeugten im Gegenteil die Gefahr, daß unerwünschte Solidarierungen entstünden. Ob das Strafrecht der Polizei bei ihrer Tätigkeit eine größere Rückendeckung verschaffe, sei sehr zweifelhaft.

Schließlich könne der vorgeschlagene § 125 Abs. 2 StGB eine Funktion als Auffangtatbestand auch deshalb nicht erfüllen, weil er — in einer rechtsstaatlich gebotenen Fassung — zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führe.

Die Ausschlußmitglieder, die eine Änderung des § 125 StGB befürworten, vertreten unter Hinweis auf die Entwicklung der vergangenen Jahre die Auffassung, daß die geltende Vorschrift für eine wirksame Bekämpfung von Gewalttätigkeiten nicht ausreiche. In steigendem Maße werde Gewalt als ein Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht nur propagiert, sondern auch aus Menschenansammlungen heraus angewandt. Die Demonstrationen seien aufgrund gesteigener Brutalität gefährlicher geworden. Der geltende § 125 StGB sei für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit deshalb ungenügend, weil er im Vorfeld der Gewalt-

tätigkeiten keinen strafrechtlichen Schutz biete. Bei den hier erörterten Vorgängen spielten auch diejenigen eine bedeutsame Rolle, die nur dabeiständen. Wer sich einer Menge anschließe, die bereits zur Unterstützung von Gewalttätigkeiten übergegangen sei, oder sich nicht aus ihr entferne, fördere deren friedensstörende Bereitschaft, trage zur Solidarisierung bei und verstärke die Gefahr der Aggression und der gesetzwidrigen Übergriffe. Je größeren Zulauf eine solche Menschenmenge erhalte, um so mehr steigere sich die Gefahr unkontrollierbarer Reaktionen. Deshalb sei bereits ein solches Verhalten kriminelles Unrecht, dem mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnen sei.

Was die eigentlichen Gewalttäter anbetreffe, könnten diese in verstärktem Maße damit rechnen, daß ihr Beitrag im Schutz der Umstehenden unentdeckt bleibe. Aus dieser Erwartung heraus würden sie auf der Grundlage des geltenden Rechts allenfalls noch mit einer in § 113 OWiG angedrohten Geldbuße wegen Nichtbefolgung der polizeilichen Aufforderung zum Weggehen rechnen müssen, von der sie sich aber nicht abschrecken ließen. Gegenüber diesen Tätern sei deshalb eine präventive Wirkung nur dadurch zu erzielen, daß schon diejenige Beteiligung, die im Dabeisein bestehe, mit Kriminalstrafe bedroht werde. Eine derartige Strafdrohung gebe als Auffangtatbestand auch die Möglichkeit, den kriminellen Hintergrund einer unfriedlichen Demonstration aufzuklären.

Beweisschwierigkeiten, ebenso die vermehrte Arbeitsbelastung für Polizei und Justizbehörden, seien kein aner kennenswerter Grund, von der Pönalisierung strafwürdigen Unrechts abzusehen. Insoweit habe der Schutz des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Sicherheit Vorrang. Der Rechtsstaat dürfe keine Schwäche zeigen.

- b) Für eine Änderung des Versammlungsgesetzes besteht nach der Auffassung der Mehrheit im Ausschuß ebenfalls keine Veranlassung. Dieses Gesetz habe sich bewährt. Es seien keine Mißstände aufgetreten, die nicht mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften hätten bewältigt werden können. Die geltenden Vorschriften des Versammlungsgesetzes böten eine ausreichende Handhabe, Mißbräuchen des Versammlungsrechts und der Demonstrationsfreiheit Herr zu werden.

Darüber hinaus bestünden auch gegenüber einzelnen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen erhebliche rechtliche und praktische Bedenken.

So sei die Regelung in Artikel 2 Nr. 1 b der Entwürfe von Bundesrat und CDU/CSU-Fraktion, wonach das Versammlungsrecht für eine bestimmte Veranstaltung nicht haben solle,

wer durch diese Veranstaltung Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes unterstützte, — von systematischen Bedenken abgesehen — verfassungsrechtlich angreifbar. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit unterliege nach Artikel 8 GG, soweit es Versammlungen in geschlossenen Räumen betreffe, keinem Gesetzesvorbehalt und könne daher auch nicht vom Gesetzgeber konstitutiv eingeschränkt werden. Der einfache Gesetzgeber könne insoweit lediglich deklaratorisch die verfassungsimmanenten Schranken des Artikels 8 Abs. 1 GG aufzeigen. Ob sich die genannte Regelung hierauf beschränke, sei jedoch zweifelhaft, da sie in ihrer Wirkung einer Verwirkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nahekomme. Über die Verwirkung dieses Grundrechts habe aber nach Artikel 18 GG allein das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden. Im übrigen habe die vorgeschlagene Regelung starke Ähnlichkeit mit dem Verbot des Artikels 9 Abs. 2 GG, das der Grundgesetzgeber bewußt auf den Bereich der Vereinigungsfreiheit beschränkt und nicht auf den der Versammlungsfreiheit erstreckt habe.

Ebenfalls rechtliche Bedenken bestehen nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit gegen die unter Artikel 2 Nr. 9 vorgeschlagene Strafvorschrift, nach der mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden soll, wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, deren Durchführung verboten oder durch vollziehbares Verbot untersagt ist. Hierbei wird von der Ausschlußmehrheit darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug nach § 29 Nr. 1 des Versammlungsgesetzes nur eine Ordnungswidrigkeit sei. Die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten stelle jedoch nach der generellen Regelung des § 116 OWiG ebenfalls nur eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in früheren Jahren getroffene Entscheidung beruhe auf der Überlegung, daß es sich bei der Aufforderung zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit um eine besondere Form der Beteiligung an dieser Ordnungswidrigkeit handele und daher eine solche erweiterte Teilnahme — im Gegensatz zu der Tat, zu der aufgefordert wurde — keine Straftat sein könne.

Praktische Bedenken hat die Mehrheit vor allem gegen den Vorschlag, in Artikel 2 Nr. 4 eine besondere Verbotsmöglichkeit für Ausländerversammlungen vorzusehen. Sobald die Versammlung sowohl aus Ausländern als auch aus Deutschen bestünde, stelle dies die

zuständigen Behörden vor kaum lösbare Probleme, da eine Versammlung Deutscher nur nach den für diese geltenden Vorschriften aufgelöst werden könne. Sondervorschriften für Ausländerversammlungen könnten daher fast immer durch die Beteiligung von Deutschen als Anmelder oder Teilnehmer unterlaufen werden.

Ebenfalls praktische Bedenken sprechen nach der Auffassung der Mehrheit gegen die von Bundesrat und CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagene Nummer 10 c des Artikels 2, wonach ordnungswidrig handelt, wer als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt. Möge auch einiges dafür sprechen, das Anwesenheitsrecht der Polizeibeamten in öffentlichen Versammlungen über § 113 StGB hinaus durch eine solche Norm zu schützen, so dürfe auf der anderen Seite nicht verkannt werden, daß hiermit eine neue Quelle von Streitigkeiten geschaffen werde, die angesichts des durch § 113 StGB bereits bestehenden Schutzes der Polizeibeamten unnötig sei. Der mit solchen Bußgeldverfahren verbundene Aufwand an — häufig schwierigen — Beweisaufnahmen werde daher meist in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen.

Nach der Auffassung der Minderheit sind dagegen die in der Vergangenheit im Bereich des Versammlungsrechts aufgetretenen Schwierigkeiten nicht nur auf die Unzulänglichkeit der Mittel und Kräfte der Polizei zurückzuführen, sondern auch auf fehlende oder unklare Regelungen im Versammlungsgesetz. Die in den Entwürfen des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagene Neuregelung trage den Bedürfnissen Rechnung. Die vorerwähnten Bedenken der Ausschlußmehrheit werden von diesen Ausschlußmitgliedern nicht geteilt.

Die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b der Entwürfe des Bundesrates und der CDU/CSU vorgeschlagene Klarstellung der Grenzen des Versammlungsrechts halten sie für unbedingt geboten im Hinblick auf jene, die Demonstrationen zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbrauchen wollen. Für die Zulässigkeit einer solchen Regelung weisen sie auf die im verfassungsrechtlichen Schrifttum ganz überwiegend vertretene Auffassung hin, wonach die Ausübung des Versammlungsrechts u. a. nicht gegen die elementaren Verfassungsgrundsätze und Grundentscheidungen des Verfassungsgesetzgebers verstoßen dürfe.

Die gegenwärtige Regelung, die die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung nur als Ordnungswidrigkeit einstuft, sei nicht sachgerecht. Bei der Sozialschädlichkeit und dem Unrechtsgehalt einer solchen Handlung müsse diese

vielmehr — wie bereits im früheren Recht — als Vergehen bewertet werden.

Hinsichtlich der in Artikel 2 Nr. 4 der Entwürfe des Bundesrates und der CDU/CSU vorgeschlagenen Verbotsmöglichkeit für Ausländerversammlungen weisen diese Ausschlußmitglieder schließlich darauf hin, daß die ausländischen Arbeitnehmer nach den jährlichen Berichten des Bundesministers des Innern zu Fragen des Verfassungsschutzes zunehmend von in- und ausländischen Extremisten mit dem Ziel umworben würden, eine Basis für politische Aktionen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik zu schaffen. Dadurch könne die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in der Bundesrepublik gefährdet werden. Dieser Entwicklung und den damit verbundenen Gefahren sei durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene differenzierende versammlungsrechtliche Behandlung von Deutschen einerseits und Ausländern andererseits sei sowohl unter dem Gesichtspunkt des Artikels 8 Abs. 1 GG, der das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur den Deutschen einräume, als auch im Hinblick auf Artikel 11 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unbedenklich.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 001

Die Neufassung präzisiert die sogenannte Sozialadäquanz-Klausel des § 86 Abs. 3 StGB. Sie führt weitere, bisher nur mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „ähnliche Zwecke“ angesprochene Teilbereiche ausdrücklich auf, nämlich Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte.

Diese Neufassung des § 86 Abs. 3 erhält ihre Bedeutung vor allem in den neuen Tatbeständen der §§ 88 a und 130 a, in denen durch Bezugnahme auf § 86 Abs. 3 neuer Fassung deutlich gemacht wird, daß Handlungen, die den in § 86 Abs. 3 genannten Zwecken dienen, nicht wegen verfassungsfeindlicher Befürwortung von Straftaten (§ 88 a) oder wegen Anleitung zu Straftaten (§ 130 a) strafbar sind.

Zu Nummer 01

Diese Vorschrift, der die Bundesregierung zugestimmt hat, wird neu in den Entwurf aufgenommen und regelt die Strafbarkeit der verfassungsfeindlichen Befürwortung von Straftaten.

Der Regierungsentwurf sah vor, die Befürwortung bestimmter Straftaten zusammen mit der Anleitung zu diesen Straftaten in § 130 a mit Strafe zu bedrohen. Danach sollte die Befürwortung einer jeden im

Katalog des § 126 Abs. 2 RegE genannten Straftat strafbar sein, wenn sie dazu bestimmt und nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, eine solche Tat zu begehen. Diese Tatbestandsfassung erschien der Mehrheit der Ausschußmitglieder nicht eng genug.

Im Hinblick darauf, daß das Tatbestandsmerkmal „Befürwortung“ seinem begrifflichen Inhalt nach sehr weit ist, muß der Tatbestand in verschiedener Hinsicht eingeschränkt werden, um Gefahren für die grundgesetzlich garantierten und geschützten Bereiche der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre zu vermeiden. Solche Gefahren können schon durch die Einleitung von Ermittlungsverfahren entstehen. Die Meinungs- und Pressefreiheit stellen wichtige Elemente des demokratischen Rechtsstaates der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Bürger müssen grundsätzlich die Freiheit haben und behalten, sich auch zu dem Problem der Gewaltanwendung frei zu äußern. In der abendländischen künstlerischen und philosophischen Literatur spielt die Gewaltproblematik darüber hinaus seit altersher eine wesentliche Rolle. Diese Frage könne nicht mit Mitteln des Strafrechts gelöst werden. Aus diesen Gründen und weil der weite Begriff „Befürwortung“ keine befriedigend scharfe Abgrenzung der Meinungsäußerungen, künstlerischen Darstellungen usw. von einem sträfbedürftigen Gutheißen von Gewalttaten erlaube, hat die Mehrheit neben den im Regierungsentwurf bereits enthaltenen Einschränkungen die Aufnahme eines weiteren den Tatbestand begrenzenden Merkmals für erforderlich gehalten. Als ein solches Merkmal betrachtet die Ausschlußmehrheit die in § 88 a geforderte Zielrichtung der Befürwortung: die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung von Gewalttaten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen.

Infolge der Einschränkung durch das Merkmal der Verfassungsfeindlichkeit erhält der Tatbestand den Charakter eines Staatsgefährdungsdeliktes. Die Mehrheit hielt es deshalb für richtiger, ihn als § 88 a in die Reihe der Vorschriften über die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates aufzunehmen. Damit ist klargelegt, daß diese Strafvorschrift keine Anwendung findet auf die Befürwortung solcher Straftaten, die sich gegen den Bestand ausländischer Staaten richtet.

Hinsichtlich der Ausgestaltung im übrigen stimmt der Tatbestand des § 88 a im wesentlichen mit der Fassung des § 130 a des Regierungsentwurfs überein. Durch den Austausch der Absätze 2 und 3 wird schon im Aufbau der Vorschrift deutlich, daß die Sozialadäquanz-Klausel des § 86 Abs. 3 neuer Fassung für beide Fallgestaltungen des § 88 a gilt, d. h. sowohl für die schriftlich als auch für die mündlich, öffentlich oder in einer Versammlung geäußerte verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten.

Ein weiterer inhaltlicher Unterschied zu der Fassung des § 130 a des Regierungsentwurfs besteht darin, daß § 88 a die Befürwortung von Vergehen

gegen § 316 b Abs. 1 (Störung öffentlicher Betriebe), § 317 Abs. 1 (Störung von Fernmeldeanlagen) und § 321 Abs. 1 (Beschädigung wichtiger Anlagen) nicht erfaßt. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder hält eine Pönalisierung nur in den gravierenden Fällen der Befürwortung eines der näher bezeichneten Verbrechen oder eines schweren Landfriedensbruchs für vertretbar.

Eine Minderheit im Ausschuß erachtet beide Einschränkungen als verfehlt. Durch die öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften erfolgende Befürwortung einer jeden der in § 126 Abs. 1 genannten Gewalttaten, gleichgültig welche Zielsetzung ihr zugrunde liege, werde der Rechtsfrieden empfindlich gestört, indem der Boden für entsprechende Taten vorbereitet werde. Auch bei dieser weitergehenden Pönalisierung blieben die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft ausreichend geschützt, weil nach Artikel 5 Abs. 3 GG Kunst, Lehre und Wissenschaft von strafrechtlichen Eingriffen „frei“ seien und weil nur diejenige Gewaltbefürwortung pönalisiert werde, die zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet sei. Eine weitere Einschränkung auf verfassungsfeindliche Zwecke sei unvertretbar angesichts der besonderen Gefährlichkeit der Befürwortung so schwerer Taten, wie sie im Katalog des § 126 Abs. 1 enthalten seien.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift, die den Strafraumen des § 111 Abs. 2 vermindert, wird im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Es bestand Einigkeit darüber, daß die für den Fall der erfolglosen Aufforderung zu einem Mord geltende Mindeststrafdrohung von drei Jahren den geringfügigsten Fällen, die im Rahmen des § 111 Abs. 2 denkbar sind, nicht gerecht wird. Die Gerichte müßten auch im unteren Bereich die Möglichkeit haben, die Strafe entsprechend dem Unrechtsgehalt sachgerecht zu differenzieren.

Umstritten blieb dagegen das Höchstmaß der Strafe. Nach geltendem Recht liegt es im Falle der erfolglosen Aufforderung zum Mord bei fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe (§§ 49, 38). Die Ausschlußmehrheit hält diese durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 eingeführte Strafraumenobergrenze für weit übersetzt. Früher habe die Vorschrift einen wesentlich geringeren Strafraumen gehabt. Auch in ihrer jetzigen Fassung habe sie, soweit dies der Statistik entnommen werden könne, zu keiner schwereren Verurteilung als zu sechs Monaten Freiheitsstrafe geführt. Ein Vergleich mit anderen Vorschriften zeige ebenfalls, daß eine Herabsetzung geboten sei. Insbesondere seien die Strafdrohungen des § 109 e für Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln und des § 130 für Volksverhetzung zu erwähnen, deren Höchstmaß bei fünf Jahren liege. Im Verhältnis zur erfolglosen Anstiftung sei die erfolglose Aufforderung geringer zu bewerten, weil der Anstiftende, der im Gegensatz zum Auffordernden auf eine bestimmte Person einwirke, größeren Einfluß auf die Ausführung der Tat habe. Schließlich müsse die Relation

zu den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen anderen Vorschriften gewahrt werden: Wenn die Androhung von Mord (in § 126 Abs. 1 Nr. 2) sowie die häufig nur schwer von der erfolglosen Aufforderung abzugrenzende Befürwortung schwerster Taten oder die Anleitung dazu (in den §§ 88 a, 130 a) nach allen drei Entwürfen übereinstimmend im Höchstmaß nur mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden sollen, könne in § 111 Abs. 2 nicht ein Höchstmaß von fünfzehn Jahren belassen werden. Ein Fall, in dem ein Strafraum bis zu fünf Jahren nicht ausreicht, habe sich bisher in der Praxis nicht gezeigt und sei auch nicht denkbar. Die Androhung einer Höchststrafe von fünfzehn Jahren für eine erfolglose Aufforderung widerspreche dem Rechtsempfinden in gravierender Weise und lasse nicht mehr erkennen, welchen Unrechtsgehalt der Gesetzgeber der Tat beimesse.

Demgegenüber weist eine Minderheit darauf hin, daß mit diesem Gesetzgebungsvorhaben das Ziel verfolgt werde, der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entgegen zu wirken. Dazu passe die Herabsetzung der Strafraumobergrenze des § 111 Abs. 2, die ein Signal in Richtung Nachgiebigkeit setze, nicht. Bei Berücksichtigung der schwersten denkbaren Fälle einer erfolglosen Aufforderung sei eine solche Änderung auch nicht vertretbar. Entgegen der Auffassung der Ausschlußmehrheit sei nämlich die Aufforderung, die sich — ggf. im Schutz der Anonymität, über Massenmedien — an einen unübersehbaren Personenkreis richten könne und deren etwaige Auswirkung dann nicht mehr rückgängig zu machen sei, gefährlicher als die Anstiftung. Das habe der Gesetzgeber selbst bei der Tatbestandsfassung zum Ausdruck gebracht, indem er die erfolglose Aufforderung zum Vergehen pönalisiert habe, nicht aber die erfolglose Anstiftung zum Vergehen. Deshalb sei eine Herabsetzung des Höchstmaßes in § 111 Abs. 2 sowohl im Hinblick auf vergleichbare Vorschriften als auch unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten nicht richtig. Der Gesetzgeber müsse den Gerichten die Möglichkeit geben, in außergewöhnlichen Fällen auch außergewöhnlich hohe Strafen zu verhängen.

Der zweite Halbsatz in § 111 Abs. 2 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß seit dem 1. Januar 1975 die Höchststrafe für versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen nach § 30 Abs. 1, § 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB um ein Viertel gemildert werden kann. Für eine erfolglose Aufforderung erscheint diese Regelung ebenfalls angebracht und notwendig.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift wird im wesentlichen aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob in § 126 an Stelle der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens nicht besser, wie im geltenden Recht, auf einen Eintritt der Friedensstörung abgestellt werden sollte. Diesen Überlegungen lag die Erkenntnis zugrunde, daß das im Regierungsentwurf enthaltene Tatbestandsmerkmal „Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens“ nicht nur zu einer Erweiterung der Strafbarkeit

führt, sondern gleichzeitig auch eine Einschränkung enthält, indem ihrem Wesen nach ungeeignete Ankündigungen ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg von vornherein ausscheiden. Wenn es der Ausschuß schließlich bei der im Regierungsentwurf enthaltenen Fassung beließ, so deshalb, weil mit dieser Formulierung in § 126 einer strafrechtlichen Entwicklung Rechnung getragen wird, wie sie auch schon in anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 130, 166 StGB) zum Ausdruck gekommen ist. Diese Entwicklung sollte nur geändert werden, wenn eine Gesamtüberprüfung aller in Betracht kommenden Vorschriften es als angezeigt erscheinen läßt.

Die Änderung in Nummer 1 entspricht dem Willen der Mehrheit der Ausschußmitglieder, den Katalog des Absatzes 1 auf schwere Gewalttaten zu beschränken. Eine Minderheit hat dieser Änderung nur in der Absicht zugestimmt, in § 126 Abs. 1 — wie im Entwurf des Bundesrates — alle Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen zu pönalisieren.

In Nummer 3 wird zusätzlich die beabsichtigte schwere Körperverletzung aufgenommen. Dafür waren dieselben Erwägungen wie zu Nummer 1 maßgebend.

In Nummer 6 werden nunmehr ausschließlich die gemeingefährlichen Verbrechen aufgenommen. Die gemeingefährlichen Vergehen der §§ 316 b Abs. 1, 317 Abs. 1 und 321 Abs. 1, die ebenfalls in Nummer 6 des Regierungsentwurfs enthalten waren, sind in Nummer 7 besonders erfaßt. Die Neugliederung hat allein gesetzestechische Bedeutung. Sie ermöglicht es, durch entsprechende eingeschränkte Bezugnahmen in anderen Vorschriften diese Vergehen außer Betracht zu lassen.

Die Bezugnahme auf die §§ 311 a, 313, 315, 315 b, 316 a und 316 c wird präzisiert. Es werden unter Ausklammerung von Rücktrittsregelungen usw. jeweils nur die Absätze angeführt, die einen selbständigen Straftatbestand umschreiben. Unschädlich ist die Bezugnahme auf Qualifizierungen. Aus der Natur des § 126 folgt, daß sich die Androhung nur auf vorsätzlich herbeigeführte Qualifizierungen beziehen kann.

Den Antrag der Ausschußminderheit, in einer zusätzlichen Nummer des § 126 Abs. 1 alle — übrigen — Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen zu pönalisieren, vermochte die Mehrheit im Hinblick auf ihre Absicht, nur schwere Gewalttaten in § 126 Abs. 1 zu erfassen, nicht zu folgen.

Zu Nummer 3

Im Gegensatz zum Vorschlag des Regierungsentwurfs erfaßt diese Vorschrift nur noch die Anleitung zu den in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Gewalttaten, nicht ihre Befürwortung. Die Befürwortung von Gewalttaten mit staatsgefährdender Zielsetzung soll in einem neuen § 88 a unter Strafe gestellt werden (siehe die Ausführungen unter II 1 und III 01). Ebenfalls ausgeschlossen wurden die in § 126 Abs. 1 (nunmehr in Nummer 7) genannten gemeingefährlichen Vergehen.

Durch die beiden Änderungen soll nach dem Willen der Mehrheit auch verhindert werden, daß es

bei Streiks zu Strafverfolgungen kommen kann, die aus der Sicht des Streikrechts ungerechtfertigt erscheinen.

Im übrigen wird die Vorschrift im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Wegen der Umstellung der Absätze 2 und 3 wird auf die entsprechende Begründung zu § 88 a (oben Nummer 01) Bezug genommen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift wird wörtlich aus dem Regierungsentwurf übernommen. Jedoch wurde der Inhalt (technisch durch Neugliederung des in Bezug genommenen § 126) dahin geändert, daß die in § 126 Abs. 1 Nr. 7 genannten gemeingefährlichen Vergehen nicht erfaßt werden (siehe die Ausführung zu § 130 a, oben Nr. 3).

Zu Nummer 5

Die Vorschrift wird im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Mit der Änderung in Nummer 1 wird die generelle Subsidiaritäts-Klausel durch die spezielle Subsidia-

ritäts-Klausel des geltenden § 145 d in der seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ersetzt. Die §§ 164, 258, 258 a StGB schützen mit dasselbe Rechtsgut, reichen jedoch mit ihrer Strafdrohung weiter.

Zu Nummer 6

unverändert

Zu Artikel 2

unverändert

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift wird in der Fassung der entsprechenden Vorschrift des Gesetzentwurfs des Bundesrates übernommen.

Hierdurch wird den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten die Möglichkeit gegeben, sich auf die mit diesem Gesetz erfolgten Änderungen im Bereich des Strafrechts vorzubereiten.

Bonn, den 6. Januar 1976

Spranger Coppik

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 7/3030 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Vierzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes“ anzunehmen.
2. die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/2772 — und des Bundesrates — Drucksache 7/2854 — zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens für erledigt zu erklären,
3. die zu diesen Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Januar 1976

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert Spranger Coppik

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes
— Drucksache 7/3030 —
mit den Beschlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Entwurf eines **Dreizehnten**
Strafrechtsänderungsgesetzes

Entwurf eines **Vierzehnten**
Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

001. § 86 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

01. Nach § 88 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 88 a

**Verfassungsfeindliche Befürwortung
von Straftaten**

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die Befürwortung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet, um die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.“

1. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Der Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1).“

2. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a),
2. einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
3. eine Vergiftung (§ 229),
4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
6. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, der §§ 311 a, 311 b, 312, 313, 315 Abs. 1, 3, des § 315 b Abs. 1, 3, der §§ 316 a, 316 b Abs. 1, der §§ 316 c, 317 Abs. 1, der §§ 321 oder 324

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.“

2. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen **der in § 125 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs**,
2. **unverändert**
3. **eine Körperverletzung in den Fällen des § 225 oder** eine Vergiftung (§ 229),
4. **unverändert**
5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255),
6. **ein gemeingefährliches Verbrechen** in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, **des § 311 a Abs. 1 bis 3, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 a Abs. 1, des § 316 c Abs. 1, 2, des § 321 Abs. 2, des § 324 oder**
7. **ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 316 b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 321 Abs. 1**

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Entwurf

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor."

3. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130 a

*Befürwortung von Straftaten;
Anleitung zu Straftaten*

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die *Befürwortung* einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten *oder die Anleitung zu einer solchen Tat* enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung

1. die *Begehung* einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten *befürwortet oder*
2. *zu einer solchen Tat* eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen."

vgl. Absatz 2 des Entwurfs

4. § 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140

Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor."

3. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130 a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die **Anleitung zu** einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

vgl. Absatz 3 der Ausschlußfassung

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung **zu** einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend."

4. **unverändert**

Entwurf

Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

5. § 145 d erhält folgende Fassung:

„§ 145 d

Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. an einer rechtswidrigen Tat oder
2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Tat,

zu täuschen sucht.“

6. § 241 erhält folgende Fassung:

„§ 241

Bedrohung

(1) Wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des Sonderausschusses

5. § 145 d erhält folgende Fassung:

„§ 145 d

Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. unverändert
2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 164, 258 oder 258 a mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. unverändert
2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat

zu täuschen sucht.“

6. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

